Vordruckmuster BE Nr. 7.2

(zu §§ 76, 50 Abs. 1 KWO)

Stand: 15. März 2024

**Anleitung für den Wahlvorstand**

Bürgerentscheid

- Stimmbezirk -

**Allgemeines**

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 54, 6, 6a, 17, 17a, 18, 20, 21 des Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 76, 4, 6a, 35 bis 43, 46, 47, 50, 78 der Kommunalwahlordnung – KWO – geregelt. In einem Sonderstimmbezirk und für einen beweglichen Wahlvorstand sind darüber hinaus die §§ 44 bis 44b KWO zu beachten.

Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird eine **Abstimmungsniederschrift** gefertigt, in der der Ablauf der Abstimmungshandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Abstimmungsniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Abstimmungsniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

**Zu Nr. 1: Wahlvorstand**

* + Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Abstimmungsniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.



**Anlage 1**

Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information.

Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 der Abstimmungsniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

* + Der vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferte Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung wird im Abstimmungsraum ausgelegt.
  + Vor Beginn der Abstimmungshandlung überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Urne leer ist. Die Urne wird sodann von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher verschlossen und darf bis zum Schluss der Abstimmungshandlung nicht mehr geöffnet werden.
* Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlzellen vorschriftsgemäß hergerichtet sind.

**Zu Nr. 2: Abstimmungshandlung**

* + Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der Stimmberechtigten, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch einen Stimmschein erhalten haben, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein” oder den Buchstaben „S” einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung des Gemeindevorstands; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.



**Nr. 2.1**

Wenn noch am Abstimmungstag Stimmscheine an erkrankte Stimmberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörende Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.

* + Während der Abstimmungshandlung und für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen immer die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes hinzuweisen (s. Nr. 1).
  + Möchte eine Abstimmende oder ein Abstimmender mit einem für die Stadt/Gemeinde gültigen Stimmschein im Abstimmungsraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf beim Gemeindevorstand zu versichern, dass der Stimmschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer des Gemeindevorstands ist auf dem Stimmschein angegeben.
  + Ergeben sich bei der Abstimmungshandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Beschlüsse über die Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen der §§ 76, 39 Abs. 7 und 42 KWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Abstimmungsniederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Abstimmungsniederschrift beigefügt.



**Nr. 2.3**

**Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Abstimmungsergebnisses, Schnellmeldung**

* Das Abstimmungsergebnis wird **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung ermittelt und festgestellt. Es sollen bei dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind auch hier durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
* Die **Urne** wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
* Um die **Zahl der Abstimmenden** zu ermitteln, zählt der Wahlvorstand zunächst die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Stimmscheine; die Zahlen werden jeweils in Nr. 3.2 und 3.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmzettel in **gefaltetem** Zustand gezählt; die Zahl der Stimmzettel wird in Nr. 3.5 der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nr. 3.2 und 3.3 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Stimmscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.5 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.5 der Abstimmungsniederschrift festzuhalten. Haben weniger als 30 Abstimmende an der Abstimmung teilgenommen oder wurden dem Wahlvorstand Stimmzettel eines oder mehrerer Stimmbezirke zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses übergeben, muss nach Nr. 3.1 der Niederschrift verfahren werden. Die Anlage 3 zur Niederschrift muss in diesem Fall ebenfalls ausgefüllt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einem weiteren beisitzenden Mitglied des abgebenden sowie der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands unterzeichnet werden.



**Nr. 3.1**

**bis 3.4**

* Danach werden **die Stimmzettel** auseinandergefaltet und wie folgt geordnet:
  + **Stapel 1:**

Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben worden ist, nach „Ja“– und „Nein“–Stimmen getrennt,

* + **Stapel 2:**

Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

* + **Stapel 3:**

Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

* Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.
* Die nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden nacheinander vom Wahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Dabei wird für jeden Stapel laut angesagt, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorstand Anlass zu Bedenken, so wird dieser Stimmzettel dem Stapel 3 beigefügt.
* Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln überprüft und laut angesagt, dass die Stimmen ungültig sind.
* Im Anschluss daran zählen je zwei beisitzende Mitglieder nacheinander die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der abgegebenen gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen und der ungültigen Stimmen werden mündlich bekannt gegeben und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme (ZS) I unter Nr. 4.2 (ungültige Stimmen) und 4.3 (gültige Stimmen) der Abstimmungsniederschrift eingetragen.



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

* Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden ist; die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die herbei ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2 und 4.3 der Abstimmungsniederschrift eingetragen.



**Nr. 4.4**



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

**Vorsicht:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4 der Abstimmungsniederschrift) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.



**Nr. 4.2**

**und 4.3**

* Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der ZS I und II unter 4.2 und 4.3 der Abstimmungsniederschrift und ermittelt so die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahlen der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
* Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
* Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Stimmbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.

**Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderstimmbezirke**

* Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der vom Gemeindevorstand bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
* Der Wahlvorstand überprüft die Gültigkeit der Stimmscheine durch Einsicht in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Stimmscheine.
* Nachdem die Gültigkeit der Stimmscheine überprüft wurde, werfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünscht, übernimmt dies die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bewegliche Wahlvorstand sammelt die Stimmscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier wird die verschlossene Urne bis zum Schluss der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands gehalten.
* Im Sonderstimmbezirk kann sich die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder das sie oder ihn vertretende Mitglied mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusätzlich in die Krankenzimmer der Abstimmenden begeben, die den Abstimmungsraum nicht aufsuchen können, und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
* Bevor mit dem Auszählen der Stimmzettel begonnen wird (Nr. 3 der Niederschrift), werden die Stimmzettel der beweglichen Urne mit denen der allgemeinen Urne vermischt.

**Zu Nr. 3.1 und Anlage 3:**

* Haben weniger als 30 Abstimmende ihre Stimme abgegeben, ist der Wahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Dieser ordnet an, dass die **gefalteten** Stimmzettel zu verpacken sind und das Paket zu versiegeln und mit einer Inhaltsangabe zu versehen ist. Der Wahlleiter bestimmt den Wahlvorstand, dem das Stimmzettelpaket und die ausgefüllte und unterzeichnete **Anlage 3** zur Niederschrift (Übergabeprotokoll) zu übergeben sind.



**Anlage 3**

Am Eingang des Wahlraums ist durch einen Aushang darauf hinzuweisen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der Stimmzettel und des Übergabeprotokolls ist durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres Mitglied des abgebenden Wahlvorstands erfolgt; weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte konnten als Vertreter der Öffentlichkeit den Transport ebenfalls begleiten.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands haben den Erhalt der **gefalteten** Stimmzettel auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Die Übergabe ist ebenfalls in der Wahlniederschrift zu vermerken.

* Sind auf Anordnung des Wahlleiters dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) Wahlunterlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses übergeben worden, haben die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer des aufnehmenden Wahlvorstands den Erhalt auf dem Übergabeprotokoll zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.



**Nr. 3**

**und 4.1**

* Die Angaben der Nrn. 1 und 2 zur Zahl der Abstimmenden und der Stimmberechtigten aus dem Übergabeprotokoll werden in die Abstimmungsniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands eingetragen, zu den Zahlen des aufnehmenden Wahlvorstands addiert und die Summen unter den Nrn. 3 und 4.1 in den Ausfüllteil der Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die **gefalteten** Stimmzettel des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln des aufnehmenden Wahlvorstands in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend gemeinsam ausgezählt.